

K. k. Universität in Graz.

Legitimations - Karte Nr. 22

für den ausserordentlichen Hörer der *medic* Facultät

Herrn *D. Ignaz Schwitter*

Eigenhändige Namensfertigung des Inhabers:

D. Schwitter

Wohnung desselben:

Mühlplatz 1/II

Ausgefollt am

17/11

1885

Giltig bis Ende September 1885



Bladic
D. Ignaz Schwitter

Auszug aus dem Statut. § 1. Auf Grund Beschlusses des academischen Senates vom 4. December 1883 werden mit Beginn des Semesters 1883/4 für die Hörer sämtlicher Facultäten der k. k. Carl-Franzens-Universität in Graz Legitimationskarten, u. z. für die *ordentlichen* Hörer der theologischen Facultät in *grauer*, für die *ordentlichen* Hörer der juridischen Facultät in *rother*, für die *ordentlichen* Hörer der medicinischen Facultät in *blauer*, für die *ordentlichen* Hörer der philosophischen Facultät in *gelber*, für die *ausserordentlichen* Hörer ohne Unterschied der Facultäten aber in *weisser* Farbe ausgegeben.

§ 3. Jeder Hörer erhält die Legitimationskarte bei seinem Eintritte in die Universitätsstudien, beziehungsweise bei Beginn eines jeden Studienjahres durch die Universitätskanzlei gelegentlich der Inscription unentgeltlich unter den vom Rectorate jährlich kundzugebenden Modalitäten.

§ 5. Legitimationskarten, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, sind bei Empfang der neuen Karte zurückzustellen. Im Falle des Verlustes der Karte hat der Studierende mittelst gestempelter, bei dem betreffenden Decanate zu überreichender Eingabe um Ausfertigung eines Duplicates anzusuchen, welches nur nach Erlag der gesetzlichen Schreibgebühr von 52½ kr. (§ 68, al. 4 d. allg. Stud.-Ordng.) ausgefolgt wird.

§ 6. Der Studierende hat die Karte stets bei sich zu führen und den Behörden oder deren Organen auf Verlangen vorzuweisen, beziehungsweise abzugeben. Die Wohnungsrubrik auf der Karte hat er stets richtig ausgefüllt zu erhalten.

§ 7. Der Missbrauch oder die Fälschung der Legitimationskarten wird wie der Missbrauch oder die Fälschung öffentlicher Urkunden und überdies seitens der academischen Behörden im Disciplinarwege bestraft.

Wohnungsveränderung: